



ANNE BORCHARDT
STEUERBERATERIN

Corona-Krise - Erhalten Sie auch dann Neustarthilfe, wenn Sie an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Corona-Krise trifft viele Selbständige hart, wenn nicht sogar existenziell. Immer wieder gibt es Auflagen, die die Geschäftstätigkeit behindern. Daher hat die Bundesregierung diverse Hilfsprogramme ins Leben gerufen und laufend an die Verhältnisse angepasst. So war die ursprüngliche Neustarthilfe nur für Soloselbständige gedacht.

Später wurde sie auf diejenigen Soloselbständigen erweitert, die zur Ausübung ihres Berufs eine Kapitalgesellschaft gegründet haben. Die Förderung steht Ihnen seither sowohl dann zu, wenn Sie alleiniger Anteilsinhaber sind, als auch dann, wenn an Ihrer Kapitalgesellschaft mehrere Personen beteiligt sind. Ausschlaggebend sind unter anderem die Höhe der Beteiligung und die wöchentliche Arbeitszeit, die Sie für Ihre Tätigkeit in der Gesellschaft aufbringen.

Auf die letzte Verlängerung bis Ende März (Neustarthilfe 2022) folgte schon bald die nächste Verlängerung bis Ende Juni (Neustarthilfe 2022 II. Quartal). Die Voraussetzungen zur Beantragung wurden dabei weitestgehend beibehalten.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, ob Ihnen die Neustarthilfe für Ihre Kapitalgesellschaft zusteht, wie Sie die Hilfe beantragen und in welcher Höhe Sie sie erwarten können.

Mit freundlichen Grüßen

Corona-Krise - Erhalten Sie auch dann Neustarthilfe, wenn Sie an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind?

Auch die Endabrechnung sollten Sie nicht vernachlässigen, da Nachprüfungen zu Rückzahlungen führen können!

☒ Sind Sie Gesellschafter einer vor dem 01.11.2020 gegründeten Kapitalgesellschaft (KapG) und

- halten 100 % der Anteile an derselben (Ein-Personen-KapG) oder
- halten mind. 25 % der Gesellschaftsanteile (Mehr-Personen-KapG) und
- sind mind. 20 Stunden pro Woche bei der KapG vertraglich beschäftigt?

☒ Treffen zudem die folgenden Punkte zu: Die KapG

- erzielt mind. 51 % ihrer Einkünfte aus einer Tätigkeit, die bei einer natürlichen Person als gewerblich oder freiberuflich eingestuft würde,
- beschäftigt max. eine Teilzeitkraft,
- kann mangels Fixkosten keine U-Hilfe beantragen,
- hat keine Neustarthilfe für Soloselbständige beantragt und
- erzielt zwischen Januar und März (Neustarthilfe 2022) bzw. April und Juni (Neustarthilfe 2022 II. Quartal) voraussichtlich weniger als 40 % eines Referenzumsatzes?

Der Referenzumsatz berechnet sich grundsätzlich wie folgt: **Jahresumsatz 2019 / 12 x 6**. Wurde die Tätigkeit zwischen dem 01.01.2019 und dem 30.09.2021 aufgenommen, dann durchschnittlicher Monatsumsatz

- über alle vollen Monate der Geschäftstätigkeit in 2019,
- der Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020,
- des dritten Quartals 2020 oder
- des (geschätzten) Jahresumsatzes 2021 (Neustarthilfe 2022).



Sie haben Anspruch auf Neustarthilfe: einmalige Betriebskostenpauschale von 50 % des Referenzumsatzes (für Januar bis März bzw. April bis Juni 2022 jeweils 1.500 € monatlich). Antragsteller ist die KapG.

Der Antrag muss über einen sog. prüfenden Dritten (z.B. Steuerberater) gestellt werden. Die Kosten für den prüfenden Dritten können Sie sich anteilig erstatten lassen.

Ein-Personen-KapG: max. 9.000 € für 2022

Beispiel: Jahresumsatz 2019: 36.000 € >> Referenzumsatz: 36.000 € / 12 x 6 >> davon 50 % = 9.000 €
>> für Januar bis März 2022 max. 1.500 € pro Monat = 4.500 €
>> für April bis Juni 2022 max. 1.500 € pro Monat = 4.500 €

Mehr-Personen-KapG: max. 18.000 € je Quartal in 2022

Beispiel: Förderbetrag wie links x Zahl der Gesellschafter mit mind. 25 % der Anteile und mind. 20 Wochenstunden Arbeit



Die Neustarthilfe wird als Vorschuss ausgezahlt, auch wenn die Umsatzeinbußen bis Juni 2022 noch nicht feststehen. Nach Ablauf des Förderzeitraums müssen Sie unaufgefordert eine Endabrechnung erstellen.

Ist Ihr Umsatz im Förderzeitraum höher ausgefallen als gedacht (40 % des Referenzumsatzes oder mehr), müssen Sie den Vorschuss der Bewilligungsstelle (teils) zurückzahlen - und zwar unaufgefordert.

Bei einem Umsatz

- ab 90 % des Referenzumsatzes >> komplette Rückzahlung der Neustarthilfe
- zwischen 40 % und 90 % >> Berechnung, wie hoch Vorschusszahlungen plus Umsatz ausfallen, und Rückzahlung der Beträge, die über 90 % des Referenzumsatzes hinausgehen



Gut zu wissen:

Beträgt Ihr Anteil weniger als 25 % und hat die KapG Überbrückungshilfe beantragt, können Sie trotzdem Neustarthilfe bekommen.

Bei weiter gehenden Fragen
stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung

Bei individuellen Fragen zur Neustarthilfe oder wenn Sie wissen möchten, welches Hilfsprogramm sich für Sie eignet, sprechen Sie uns an!